

des Menschen und der damit verbundenen vollen Herausbildung seiner sozialen Selbstbestimmungsfähigkeit. Der Mensch im Jugendalter befindet sich noch im sozialen Prozeß der Persönlichkeitsreife, die durch biologische und soziale Faktoren so modifiziert sein kann, daß der junge Mensch im Alter zwischen 14 und 18 Jahren noch nicht in jedem Falle die volle Selbstbestimmungsfähigkeit zu einem bestimmten Sozialverhalten erreicht hat. Deshalb ist bei Jugendlichen stets ausdrücklich festzustellen, ob die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Selbstbestimmung hinsichtlich des im konkreten Fall zu fordernden Sozialverhaltens gegeben war. Da hierbei über die für die Zurechnungsfähigkeit als allgemeine strafrechtliche Kategorie zu erörternden Fragen hinaus noch weitergehende sozial- und entwicklungspsychologische sowie juristische Aspekte zu beachten sind, behandelt das Strafrecht dieses Problem unter dem Begriff der „Schuldfähigkeit“ Jugendlicher (§ 66 StGB). Dies ist der *jugendstrafrechtliche Aspekt* der Zurechnungsfähigkeit. Die „Schuldfähigkeit“ Jugendlicher ist und bleibt eine besondere Variante der Zurechnungsfähigkeit, die für das Jugendalter typisch ist.

Dieser im sozialistischen Strafrecht verwendete Begriff hat mithin nichts mit der Mystifikation der „Schuldfähigkeit“ gemein, wie sie im bürgerlichen Sprachgebrauch üblich ist und besonders in neuerer Zeit in der Diskussion zwischen der sog. Schuldtheorie des sog. Schuldstrafrechts und der Verantwortungstheorie der „neuen sozialen Verteidigung“ eine Rolle zu spielen beginnt. Die Begriffe Verantwortung, Schuld und Zurechnungsfähigkeit sind dort in einer Weise dargestellt und interpretiert, daß sie einen kaum faßbaren Inhalt besitzen und sich bei näherer wissenschaftlicher Untersuchung ins Mystische verflüchtigen, auch wenn diese oder jene Autoren sich als Deterministen oder gar Materialisten ausgeben.¹⁶⁸

Dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit kommt im sozialistischen Strafrecht eine Elementarfunktion zu. In ihm sind die Grundbedingungen der Persönlichkeitsentwicklung festgehalten, die gegeben sein müssen, um die Frage nach der Schuld eines Menschen überhaupt erörtern zu können. Hier werden die elementaren Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Verhalten fixiert. Erst bei Vorliegen solcher Voraussetzungen ist es überhaupt möglich, daß die Sanktionen des Strafrechts eine verhaltensbestimmende Funktion gegenüber einer Person und der Gesellschaft erfüllen können. Mit der Zurechnungsfähigkeit wird sozial gesehen die Ansprechbarkeit des Menschen durch strafrechtliche Normen und Sanktionen formuliert. Wo diese Ansprechbarkeit nicht gegeben ist, verliert das Strafrecht seinen Sinn. In solchen Fällen muß die Gesellschaft, muß der Staat — selbst wenn nach äußeren Tatbestandsmerkmalen eine Straftat gegeben ist — mit anderen (medizinischen oder staatlich-pädagogischen) Maßnahmen reagieren. Im sozialistischen Rechtssystem sind solche spezifischen Reaktionsweisen auch vorgesehen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten staatsrechtlicher, familien- und zivilrechtlicher Art, derartige Probleme zu lösen. Sie sind insbes. im Zusammenhang mit der Entmündigung, der Einweisung psychisch Kranker und der Maßnahmen der Jugendhilfe jeweils gesondert geregelt.

168 Vgl. M. Danner, „Gedanken zur psychologischen Wahlfreiheit“ des Menschen“, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1/1971, S.55. Hier wird die Existenz einer Zurechnungsfähigkeit mit logizistischer Spitzfindigkeit ausdrücklich geleugnet.